

Bekanntmachung

über das Oster-Schulbuch-Geschäft 1935

Firmen, die bisher Volksschulbücher bezogen und verkauft haben, dürfen für das diesjährige Ostergeschäft beliefert werden. Sie sind zum Verkauf befugt, auch wenn sie nicht Mitglied des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler geworden sind und nicht Aufnahme in die Stammrolle der buchhändlerischen Klein- und Nebenbetriebe gefunden haben.

Berlin, den 8. April 1935

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
J. A.: Suchenwirth

Bemerkung der Schriftleitung: Mit dieser Bekanntmachung wird die im Börsenblatt Nr. 84 S. 295 veröffentlichte Notiz „Volksschulbücher freigegeben“ richtiggestellt.

Peter Urban-Stiftung.

Verteilung der Erträgnisse für das Jahr 1935/36.

Aus den Zinsen des Stiftungskapitals werden bedürftige Buchhandelslehrlinge unterstützt. Sie erhalten zur gründlichen Erlernung ihres Berufs Beihilfen für die Dauer eines Jahres in Höhe von 600 Mark. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen, die Zahlung der ersten Rate Ende September.

Bei der Bewerbung müssen Bedürftigkeit und gute Schulbildung, möglichst Reisezeugnis einer höheren Schule, nachgewiesen werden.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Stipendium nur zur Ausbildung im Buchhandel gewährt wird. Bei Ausscheiden aus dem Buchhandel entfällt nicht nur die Weiterzahlung, sondern es kann auch die bis dahin gewährte Unterstützung zurückverlangt werden.

Bewerbungsschreiben sind unter Beifügung von ausführlichem Lebenslauf, Schulabgangszeugnis, Bedürftigkeitsnachweis und Zeugnis des Lehrherrn einzureichen an den Vorstand der Peter Urban-Stiftung, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26.

Leipzig, den 9. April 1935.

Der Vorstand der Peter Urban-Stiftung.
Dr. Eduard Urban. Dr. Albert Heß.

Bekanntmachung der Fachschaft der Angestellten

Leistungen der Fachschaft der Angestellten

Im Anschluß an das Rundschreiben des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 13. März 1935 (Börsenblatt Nr. 70) gebe ich noch einmal bekannt (siehe auch Oktober-, November-, Dezember- und Januarheft des „Deutschen Buchhandlungsgehilfen-“, daß die Fachschaft der Angestellten im Bund Reichsdeutscher Buchhändler als einzige innerhalb der Reichsschrifttumskammer bereits Selbsthilfe-Einrichtungen besitzt.

Unabhängig vom Verlauf der Verhandlungen mit der Deutschen Arbeitsfront, über die das erwähnte Rundschreiben berichtet, bietet die Fachschaft ihren Mitgliedern heute schon die weiter unten einzeln angeführten Leistungen. Dabei sieht sie es als ihre selbstverständliche Pflicht an, denjenigen ihrer Mitglieder, die eine längere Mitgliedschaft (mehr als fünf Jahre) in der früheren Deutschen Angestellten-Fachschaft bzw. deren Vorgängerverbänden nachweisen können, bei der Gewährung von Leistungen — solange die Erfüllung ihrer alten Leistungsansprüche gegenüber der Deutschen Arbeitsfront noch aussteht — besonders entgegenzukommen.

Das Rundschreiben vom 13. März 1935 enthält die Feststellung: „Bei diesen Verhandlungen war ich (Reichsschrifttumskammer) mir mit dem Schlichteramt darüber einig, daß die Zusicherung des Führers und Dr. Leys, daß die alten Rechte erhalten bleiben sollen, nicht nur für die Arbeiter und Angestellten gilt, die in die Arbeitsfront eingegliedert worden sind, sondern auch für diejenigen, die früher Mitglied eines Angestelltenverbandes gewesen sind und durch die Kulturkammergesetzgebung aus den Angestelltenverbänden und aus der Arbeitsfront ausgeschieden sind. Die Verhandlungen gingen

also nicht darum, ob überhaupt die alten Rechte erhalten bleiben sollen, sondern nur darum, in welcher Form die in die Reichsschrifttumskammer eingegliederten Mitglieder der früheren Angestelltenverbände abgefunden werden sollen.“

Ich bin mir bewußt, daß angesichts der wirtschaftlichen Lage der angestellten Buchhändler eine doppelte Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront und bei der Reichskulturkammer für die meisten untragbar ist. Der Anspruch auf die Sicherung bzw. Erhaltung der bis zum Eintritt in die Reichsschrifttumskammer erworbenen Rechte muß auf Grund der gegebenen Tatsachen und Anordnungen als anerkannt angesehen werden. Die Erfüllung dieser berechtigten Ansprüche kann infolgedessen nur eine Frage der Zeit sein.

Die jungen Mitglieder der Fachschaft (d. h. Vollmitglieder, nicht die Inhaber des „vorläufigen“ Ausweises) können die Selbsthilfe-Einrichtungen nach vollendeter zweijähriger Mitgliedschaft in Anspruch nehmen.

Die Selbsthilfe-Einrichtungen der Fachschaft werden verwaltet nach dem Grundsatz: Einer für alle, alle für einen. Es erwachsen den Mitgliedern daraus keine klagbaren Rechte. Dieselbe Regelung hat auch die Deutsche Arbeitsfront für ihre Mitglieder getroffen.

Stellenlosenunterstützung.

1. Die Stellenlosenunterstützung wird nur bei Arbeitsfähigkeit und auf Antrag gewährt, wenn das Mitglied der Stellenvermittlung der Fachschaft uneingeschränkt zur Verfügung steht. (Vordrucke sind von der Geschäftsstelle anzufordern!) Mitglieder, die nicht den ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag zahlen, oder mit ihren Beitrags-